



GEMEINDE ZUZGEN

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zuzgen

Die Einwohnergemeinde Zuzgen erlässt gestützt auf die Paragraphen 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen;

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss Paragraph 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300'000.-- pro Rechnungsjahr, inkl. der notwendigen Darlehensaufnahme sowie die Einräumung von Rechten als solchen.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Oktober 2001 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Kurt Jakober

Werner Obrist

Genehmigungsvermerke:

1. Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2001
2. Von der Einwohnergemeinde genehmigt in der Urnenabstimmung vom 23. September 2001
3. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 15. Okt. 2001

Schulpflegen durch kant. Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft;
Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

